

RS Vwgh 2002/5/14 98/01/0514

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.2002

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;

AVG §37;

AVG §45 Abs1;

AVG §58 Abs2;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Mangels Vorhandenseins der vom unabhängigen Bundesasylsenat dem Asylwerber vorgehaltenen "Aufzeichnungen" im vorgelegten Verwaltungsakt besteht für den Verwaltungsgerichtshof keine Möglichkeit, die vom unabhängigen Bundesasylsenat gezogene Schlussfolgerung auf deren Richtigkeit nachprüfen zu können. Dieses Material wurde offenbar auch dem Asylwerber nicht zur Einsichtnahme übermittelt. Es genügt für ein mängelfreies Verfahren aber nicht, dass Tatsachen nur bei der Behörde notorisch sind (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 22. April 1999, Zl. 98/20/0567).

Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung der Wertung einzelner Beweismittel
Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung hinsichtlich einander widersprechender
Beweisergebnisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998010514.X02

Im RIS seit

01.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at